

# ZH\_OBERGERICHT LD230005 vom 30. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LD230005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LD230005)

FR: ZH\_OBERGERICHT LD230005 du 30 avril 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT LD230005 del 30 aprile 2024

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 17. November 2023 erkannte die Vorinstanz folgender- massen (Urk. 19 S. 13 f. = Urk. 26 S. 13 f.): "1. Die Arbeitgeberin des Gesuchgegners, die C.\_\_\_\_\_ AG, ... [Adresse], wird angewiesen, ab sofort vom jeweiligen Lohn des Ge- suchgegners monatlich Fr. 2'040.– zuhanden der Gesuchstellerin auf das Konto IBAN DE... lautend auf B.\_\_\_\_\_, bei der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG zu überweisen, unter Androhung doppelter Zahlungspflicht im Unterlassungsfall.

### E. 2

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'541.–. Allfällige wei- tere Auslagen bleiben vorbehalten.

### E. 3

Die Gerichtskosten werden dem Gesuchgegner auferlegt.

### E. 4

Der Gesuchgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin eine Par- teientschädigung in der Höhe von Fr. 1'674.– (inkl. 7.7 % MwSt.) zu bezahlen.

### E. 5

(Schriftliche Mitteilung.)

### E. 6

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für das Berufungs- verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 648.60 zu bezahlen.

### E. 7

Das Gesuch der Gesuchstellerin um Leistung eines Prozesskostenbeitrages durch den Gesuchsgegner in der Höhe von Fr. 1'500.– für das Berufungs- verfahren und das für das Berufungsverfahren eventualiter gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege werden als gegenstandlos geworden abgeschrieben.

### E. 8

Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ für das Berufungsverfahren wird abgewiesen.

### E. 9

Schriftliche Mitteilung an die Parteien und die Vorinstanz, je gegen Emp- fangsschein.

- 10 - Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

## **E. 10**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in

Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein

Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche

Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 489'600.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht

hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 30. April 2024 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der

Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Baumgartner versandt am: st

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.